

Landwirtschaftsgesetz

vom 21. Juni 2002 (Stand 21. November 2006)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. Juni 2001¹ Kenntnis genommen und erlässt

im Hinblick auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 27. November 2000² und in Ausführung der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung

³

als Gesetz:⁴

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz fördert eine leistungsfähige, nachhaltig und marktgerecht produzierende Landwirtschaft.

² Die Förderung berücksichtigt den Grundsatz der Eigenverantwortung und der Selbsthilfe der Landwirte und der Bäuerinnen.

³ Begleitende Massnahmen lindern soziale Härten der Strukturentwicklung.

1 ABl 2001, 1525 ff.

2 sGS 111.1

3 BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1; BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11; BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2.

4 Abgekürzt LaG. Vom Grossen Rat erlassen am 7. Mai 2002; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. Juni 2002; in Vollzug ab 1. Oktober 2002.

II. Produktion und Absatz (2.)

1. Allgemeine Bestimmungen (2.1.)

Art. 2 *Innovative Produkte und Dienstleistungen*

¹ Der Staat fördert die Entwicklung neuer landwirtschaftlicher Produkte, Produktionsverfahren, Zusammenarbeitsformen und Dienstleistungen.

² Er kann Beiträge ausrichten:

- a) an Versuche und Entwicklungskosten;
- b) als Förderpreise.

Art. 3 *Kennzeichnung und Absatzförderung*

¹ Der Staat fördert:

- a) die Erarbeitung von Grundlagen für die Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben;⁵
- b) Massnahmen zur Qualitätssicherung;
- c) regionale Massnahmen der Produzentinnen und der Produzenten zur Absatzförderung.⁶

² Er kann Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen ausrichten. Diese werden in der Regel befristet.

Art. 4 *Marktentlastung*

¹ Der Staat kann sich an befristeten Massnahmen des Bundes zur Marktentlastung beteiligen.⁷

2. Viehwirtschaft (2.2.)

Art. 5 *Förderungsmassnahmen*

¹ Der Staat fördert:

- a) die Zucht von Nutztieren;
- b) Viehschauen und regionale Viehmärkte;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Alpwirtschaft, Berg- und Tallandwirtschaft.

² Er kann Beiträge leisten:

- 1. an die vom Bund anerkannten Zuchtorganisationen nach dem Bundesrecht;⁸

5 Art. 16 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

6 Art. 12 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

7 Art. 13 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

8 Art. 142 ff. des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

2. an Viehschauen und regionale Viehmärkte;
3. an arbeitsteilige Produktionsformen zwischen Berg und Tal.

3. Pflanzenbau und Pflanzenschutz

(2.3.)

Art. 6 Grundsatz

¹ Der Staat fördert den umweltschonenden Pflanzenbau sowie die Bekämpfung von Schädlingen und ansteckenden Krankheiten.

Art. 7 Beiträge

¹ Der Staat kann Beiträge an umweltschonende Pflanzenschutzmassnahmen ausrichten.

² Bei ausserordentlichen Ereignissen kann er Beiträge zur Abfindung von Schäden ausrichten, die infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen eingetreten sind.

4. Weinbau

(2.4.)

Art. 8 Qualitätsförderung

¹ Der Staat fördert qualitativ hoch stehende Weinbauprodukte.

² Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) die Verwendung der Bezeichnung;⁹
- b) den Mindestzuckergehalt;¹⁰
- c) den Höchstertrag je Flächeneinheit.¹¹

III. Beratung

(3.)

Art. 9 Angebot

¹ Der Staat bietet Beratung zur Förderung einer leistungsfähigen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft an.¹²

Art. 10 Beratungsstelle

¹ Der Staat führt eine landwirtschaftliche Beratungsstelle.

9 Art. 63 Abs. 2 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

10 Art. 64 Abs. 3 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

11 Art. 64 Abs. 3 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

12 Vgl. Art. 136 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

610.1

² Er kann regionale oder nationale landwirtschaftliche Beratungsdienste und Beratungszentralen unterstützen oder sich daran beteiligen.

IV. Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen (4.)

1. Strukturverbesserungen (4.1.)

Art. 11 Grundsatz

¹ Der Staat fördert Strukturverbesserungen.

Art. 12 Beiträge a) ordentliche

¹ Der Staat leistet Beiträge an Strukturverbesserungen nach dem Bundesrecht.¹³

Art. 13 b) ausserordentliche 1. Überbrückungsmassnahmen

¹ Zur Linderung sozialer Härten kann der Staat Beiträge an Tier- und Gewässerschutzmassnahmen leisten, auch wenn der Betrieb nur mittelfristig eine Existenz bietet.

² Er knüpft die Beiträge an Auflagen und Bedingungen, die spätere Betriebsarrondierungen fördern.

³ Der Beitrag erreicht höchstens 75 Prozent des Betrages, den Staat und Bund als ordentlichen Beitrag ausrichten würden.

Art. 14 2. Natur- und Landschaftsschutz

¹ Der Staat kann Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen von Strukturverbesserungen mit Beiträgen unterstützen.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 15 3. Sicherung der Strukturverbesserungen

¹ Die Sicherung der ausserordentlichen Strukturverbesserungen erfolgt nach dem Bundesrecht.¹⁴

¹³ Art. 93 ff. des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

¹⁴ Art. 91, 102 ff. und 171 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1; Art. 35 ff. der eidgV über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SR 913.1.

² Die Auflagen nach Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt.¹⁵

Art. 16 Investitionskredite

¹ Der Staat gewährt Investitionskredite nach dem Bundesrecht.¹⁶

2. Soziale Begleitmassnahmen (4.2.)

Art. 17 Betriebshilfe

¹ Der Staat gewährt Betriebshilfe im Rahmen der bundesrechtlichen Massnahmen.¹⁷

Art. 18 Hilfsdienste

¹ Der Staat kann Beiträge an Institutionen des Betriebshelferdienstes und des freiwilligen Landdienstes leisten.

V. Grundeigentum und Pacht (5.)

1. Bäuerliches Bodenrecht (5.1.)

Art. 19 Alprechte

¹ Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹⁸ wird auf den Erwerb von Alprechten¹⁹, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören und höchstens zwei Kuhrechte umfassen, nicht angewendet.

Art. 20 Vorkaufsrecht

¹ Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die zum Zweck von Güterzusammenlegungen gegründet worden sind, haben ein Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bezugsgebiet, wenn diese dem statutarischen Zweck der Körperschaft dienen.²⁰

² Das Vorkaufsrecht erlischt mit Eintritt der Rechtskraft des Neuverteilungsplans.

15 Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

16 Art. 105 ff. des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

17 Art. 78 ff. des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

18 SR 211.412.11.

19 Art. 5 Bst. b des BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

20 Art. 56 Abs. 1 Bst. a des BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

610.1

Art. 21 *Aufsichtsbehörde*

¹ Die Regierung bezeichnet eine Aufsichtsbehörde, die Bewilligungen der zuständigen Stelle des Staates anfechten kann.²¹

2. Landwirtschaftliche Pacht

(5.2.)

Art. 22 *Alpen*

¹ Die Regierung kann durch Verordnung den zulässigen Pachtzins²² für Alpen und Alprechte nach dem Bundesrecht erhöhen²³, wenn dies für den Unterhalt der Alpen notwendig ist.

VI. Organisation und Verfahren

(6.)

Art. 23 *Politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde:

- a) führt Erhebungen und Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben durch;
- b) wirkt bei Viehschauen mit;
- c) unterstützt den Pflanzenschutzdienst bei der Bekämpfung von Schadorganismen im Pflanzenbau;
- d) führt den Rebbaukataster;
- e) erhebt Einsprache in den vom Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985²⁴ bezeichneten Fällen;²⁵
- f) entscheidet über Gesuche zur Bewirtschaftung und Pflege von Brachland.²⁶

² Sie lässt im Grundbuch anmerken:²⁷

1. landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991²⁸ unterstellt sind;
2. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991²⁹ nicht unterstellt sind.

21 Art. 90 Bst. b des BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

22 Art. 36 ff. des BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2.

23 Art. 3 des BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2.

24 SR 221.213.2.

25 Art. 33 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 1 des BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2.

26 Art. 71 des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

27 Vgl. Art. 86 des BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

28 SR 211.412.11.

29 SR 211.412.11.

Art. 24 Private Organisationen
a) Strukturverbesserungen und Betriebshilfe

¹ Der Staat beteiligt sich an der Landwirtschaftlichen Kreditkasse St.Gallen.

² Die Regierung kann ihr die Gewährung von Beiträgen und Krediten für Strukturverbesserungen³⁰ und Betriebshilfe³¹ übertragen.

³ Die Finanzkontrolle übt im Bereich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben die Finanzaufsicht aus.

Art. 25 b) Milchwirtschaft

¹ Der Staat unterhält mit den milchwirtschaftlichen Organisationen einen milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst.³²

Art. 26 c) Betriebskontrolle

¹ Die zuständige Stelle des Staates kann private Organisationen zur Durchführung von Betriebskontrollen³³ beiziehen.

Art. 27 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen über landwirtschaftliche Direktzahlungen kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden.

Art. 28 Entschädigung

¹ Für Beratung und andere staatliche Dienstleistungen nach diesem Gesetz, die im privaten Interesse liegen, wird eine entsprechende Entschädigung erhoben.

Art. 29 Rückerstattung

¹ Die Behörde, die Beiträge nach diesem Gesetz verfügt, fordert diese ganz oder teilweise zurück, wenn:

- a) die Voraussetzungen, unter denen die Beiträge gewährt wurden, nicht mehr erfüllt sind;
- b) unterstützte Massnahmen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden;
- c) Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

30 Art. 87 ff. des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

31 Art. 78 ff. des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

32 Art. 6 der eidgV über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SR 916.351.0.

33 Art. 66 Abs. 1 der eidgV über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SR 910.13.

610.1

Art. 30* *Strafbestimmung*

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Verfahren um Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz unwahre oder täuschende Angaben macht.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 31 *Verordnung*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, namentlich über:

- a) Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere Voraussetzungen und Höhe der Beiträge;
- b) Massnahmen zur Förderung des Weinbaus;³⁴
- c) Aufsicht, Verfahren, Kostentragung sowie Haftung und Verantwortlichkeit bei der Aufgabenübertragung an die Landwirtschaftliche Kreditkasse;
- d) die Bemessung der Entschädigung für staatliche Dienstleistungen und Ausnahmen von der Entgeltlichkeit.

Art. 32 ³⁵

Art. 33 ³⁶

Art. 34 ³⁷

Art. 35 ³⁸

Art. 36 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Aufgehoben werden:

- a) der Grossratsbeschluss über die Beteiligung des Kantons an einer Hilfs- und Bürgschaftsgenossenschaft für notleidende Kleinbauern vom 26. Dezember 1932³⁹;

34 Art. 60 ff. des BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

35 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

36 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

37 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

38 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

39 sGS 611.55.

- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 13. Januar 1994⁴⁰;
- c) das Gesetz über den Schutz und die Förderung des Rebbaus vom 23. Dezember 1957⁴¹;
- d) der Grossratsbeschluss über die Förderung von Bau und Verbesserung von Hofdüngeranlagen im Talgebiet vom 11. Januar 1990⁴²;
- e) das Tierzuchtgesetz vom 19. Juni 1961⁴³.

Art. 37 Übergangsbestimmung

¹ Bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach dem neuen Recht abgeschlossen.

Art. 38 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

40 sGS 612.1.

41 sGS 631.3.

42 sGS 633.910.

43 sGS 641.1.

610.1

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	37-91	21.06.2002	01.10.2002
Art. 30	geändert	42-30	21.11.2006	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.06.2002	01.10.2002	Erlass	Grunderlass	37-91
21.11.2006	keine Angabe	Art. 30	geändert	42-30